



August 2011

## **Stellungnahme**

des Landeselternbeirats von Hessen

**zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der  
Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen und  
die Entschädigung der Mitglieder des  
Landeselternbeirats und der vom Landeselternbeirat  
gebildeten Ausschüsse**

vom 14. Juni 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.8.2011

Der Landeselternbeirat von Hessen begrüßt die Änderungen im vorgelegten Entwurf zum Anschlussmandat bei den Kreis- und Stadtelternbeiräte und dem Landeselternbeirat.

Aus der Sicht des Landeselternbeirats fehlen in dem Entwurf jedoch eklatante Regelungen, die dringend mit aufgenommen werden müssen. Wir verweisen an dieser Stelle auch an unsere Stellungnahmen vom 31.08.2010 und 21.03.2011. Die einzelnen Forderungen stellen wir Ihnen gern noch mal zusammen:

§ 1: Die Praxis verdeutlicht, dass Eltern oft nicht wissen, was geheime Wahlen sind. Da sie nicht grundsätzlich juristische Kenntnisse haben, ist eine Verdeutlichung wichtig. Wir schlagen folgende Konkretisierung vor: *„Eine offene Abstimmung ist nicht zulässig.“*

§ 2: Hier muss der erste Satz umformuliert werden.  
*„Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen sollen...“* muss ersetzt werden durch *„Die Wahlen zu den Elternvertretungen an den einzelnen Schulen müssen...“*

Im letzten Satz erfordert die Formulierung *„...zum Schuljahresbeginn.“* strenggenommen, dass schriftliche Informationen am ersten Tag des Schuljahres vorliegen. In der Praxis wird das nicht gehandhabt. Die Formulierung *„innerhalb der ersten 10 Tage des Schuljahres“* wäre praxisnäher und ist daher zu ändern.

§ 3: Abs. 5 sollte um den Satz *„Die vom Schulleiter erstellte Wählerliste muss dem zur Wahl Einladenden eine Woche vor der Wahl vorliegen.“* ergänzt werden.

Die Formulierung in Abs. 6 *„wird die Wahlberechtigung durch eine Wahlbescheinigung bestätigt“* ist aus unserer Sicht zu dürftig. Wir schlagen vor, den letzten Satz des Absatzes um die Formulierung *„... ausgestellt und abgestempelt.“* zu ergänzen. Damit wird sichergestellt, dass die Schulleitung die Bescheinigung zumindest in Händen gehalten hat.

Im Abs. 10 des Paragrafen ist uns unverständlich, warum der stark kritisierte Punkt der Anvertrautheit und Erziehung trotz bekannter Probleme nicht konkretisiert wird. Hier sollte eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten über den Grad der Anvertrautheit verlangt werden.

§ 5: Noch immer sieht weder die Wahlordnung noch das Hessische Schulgesetz eine Möglichkeit vor, inaktive Elternvertreter abzuwählen. Dieses alltägliche Problem der Elternvertretung ist eklatant. Die Elternmitbestimmung wird durch eine fehlende Abwahlmöglichkeit eingeschränkt und in Teilen stark verhindert. Mehrfach haben hessische Eltern darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, eine Abwahlmöglichkeit einzuräumen. Einmal gewählte Mitglieder, die sich nicht engagieren oder auf Sitzungen nie anwesend sind, müssen mit einer Mehrheit des Gremiums abwählbar sein. Selbstverständlich sollte der Betroffene vor einer Entscheidung Gelegenheit haben, sich zu den Vorwürfen äußern dürfen.

§ 6: Abs. 4 sollte um die Formulierung *„Die Wahltermine sind so zu legen, dass Eltern, die mehrere Kinder an Schulen haben, ihr Elternrecht zu verschiedenen Terminen wahrnehmen können.“* ergänzt werden.

§ 12: Die Feststellung der Schülerzahlen in Abs. 3 erfolgen auf Grund der Jahreserhebung des statistischen Landesamtes. Zu dem Zeitpunkt, an dem die meisten Wahlen stattfinden liegen meist noch keine aktuellen Zahlen vor und die Berechnung der SSÄ erfolgt entsprechend auf veraltetem Zahlenmaterial. Hier sollte ein neuer Modus gefunden werden. Wir schlagen vor, dass die aktuellen Zahlen an die SSÄ gemeldet werden, um jederzeit einen aktuellen Stand abfragen zu können, der auch für die Feststellung der Schülerzahlen herangezogen werden kann.

§ 13: Der erwähnte Verweis auf § 12 Abs. 1 bezieht sich nur auf die einladenden Personen, nicht auf den weiteren Inhalt des § 12. Somit auch nicht auf die dort genannte „angemessene“ Frist. Daher sollte folgende Ergänzung vorgenommen werden: *„Findet die konstituierende Sitzung des Kreis- oder Stadtelternbeirats nicht unmittelbar im Anschluss an die Wahl statt, müssen die in § 12 Abs. 1 Genannten innerhalb von 14 Tagen zu dieser einladen.“*

- § 14: Aus Elternsicht muss es abgelehnt werden, dass sich ein Kreis- oder Stadtelternbeirat nur im Einvernehmen mit dem SSA eine Geschäftsordnung geben kann. Elternorgane müssen unabhängig ihren verfassungsmäßigen Zweck erfüllen können. Wir schlagen folgende Formulierung vor: *Die Kreis- oder Stadtelternbeiräte können sich eine Geschäftsordnung geben. Das Staatliche Schulamt hat die Geschäftsordnung auf formale Verstöße gegen das Hessische Schulgesetz und entsprechende Rechtsvorschriften zu überprüfen.*
- § 15: Das Problem der Berufsschulvertreter, die oftmals nur kurze Zeit im Amt verbleiben können, ist nicht gelöst worden. Daher schlagen wir vor, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen: *„Davon abweichend können Berufsschulvertreter eine Verlängerung ihrer Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode formlos beantragen.“*
- § 23: Das Gremium soll sich eine Geschäftsordnung innerhalb von sechs Monaten geben. Ungeregelt sind jedoch die Konsequenzen, wenn diese Frist nicht eingehalten wird. Verliert das Gremium die Befugnis? Gilt die alte Geschäftsordnung ohne Änderungsmöglichkeit weiter? Kann nur noch ein Dritter (HKM?) eine Geschäftsordnung beschließen? Eine entsprechende juristische Formulierung muss hier ergänzt werden.
- § 24: Hier fehlt die Möglichkeit den Vorstand, bzw. den Stellvertreter bei Untätigkeit abwählen zu können. Analog zu § 15 fehlt hier auch die Formulierung *„Davon abweichend können Berufsschulvertreter eine Verlängerung ihrer Amtszeit bis zum Ende der Wahlperiode formlos beantragen.“*
- § 27: Die Wahlanfechtung muss für alle Elternvertretungen möglich sein. Daher fehlt im Abs. 1 die entsprechende Formulierung *„Die Wahlanfechtung ist bei allen Elternvertretungen möglich.“*

Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Abschluss der Wahl. Hier fehlt die Konkretisierung, wann eine Wahl abgeschlossen ist. Wir schlagen vor, hier die Formulierung *„Die Wahl ist abgeschlossen, wenn die Stimmzettel ausgezählt sind und das Ergebnis vorliegt.“* aufzunehmen.

- § 28: Diese Regelung sollte um den Tatbestand der Abwahl ergänzt werden, wenn diese ermöglicht wird. Sie sollte deshalb nicht "Widerspruch gegen ein Ausschlussverfahren" sondern "Widerspruchsverfahren" genannt werden. Das wäre auch deshalb angezeigt, weil der Widerspruch erst gegen den das Verfahren abschließenden Beschluss möglich ist (davor ist nur eine Anhörung vorgesehen, § 5), nicht aber die Möglichkeit eines Widerspruchs gegen die Einleitung des Verfahrens.

Es ist notwendig, ein solches Überprüfungsverfahren klar zu regeln. Nicht nur die Rechte der/des Ausgeschlossenen sind zu wahren sondern auch die Rechte der Mitglieder, die ausschließen mussten. Dazu müsste der § 28 präziser formuliert werden. Für eine rechtliche Überprüfung des Ausschlusses bleibt der/dem Betroffenen nur der Weg zum Verwaltungsgericht mit allen seinen Risiken.

Dazu müssten erst einmal die Tatbestände, die einen Ausschluss rechtfertigen, klarer benannt werden. Es macht Sinn, die Klärung der Sach- bzw. Konfliktlage voran zu stellen, bevor es überhaupt zu einem Ausschlussbeschluss kommt. Hier könnte die neutrale „Schiedskommission“, eine wichtige Funktion übernehmen. Folgendes Verfahren wäre denkbar:

1. Die Mitglieder prüfen anhand (in einem Gesetz oder einer Verordnung) festgelegter Kriterien ob ein Ausschluss in Frage kommt.
  2. Wenn ja, wird mit einfacher Mehrheit beschlossen und ein begründeter Antrag an die Schiedskommission gestellt.
  3. Die Schiedskommission hört alle Beteiligten an und versucht, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu erreichen.
  4. Eine Vereinbarung wird zwischen den Beteiligten getroffen und der Antrag wird zurückgenommen.  
oder
  5. Der Antrag bleibt bestehen und die Schiedskommission entscheidet über den Ausschluss.
- § 30: Die Entschädigung für die Wahl zum Landeselternbeirat ist zu schwammig formuliert. Wir schlagen vor, das Sitzungsgeld analog zu den Entschädigungen für die LEB-Sitzungen zu regeln.